



Kanton Zürich  
Sicherheitsdirektion



## Mitteilung in einfacher Sprache

8. April 2021

Kantonales Sozialamt  
info@sa.zh.ch

### **Dank einem neuen Gesetz können Menschen mit Behinderung jetzt mehr selber bestimmen**

**Dabei geht es darum, selber bestimmen zu können, wie, wo und von wem man betreut und begleitet wird. Das ermöglicht das neue Gesetz Menschen mit Behinderung. Was genau ist neu? Über den selbstbestimmten Leistungsbezug können Betroffene selber über die Form ihrer Betreuung und Begleitung entscheiden. Das neue Gesetz schafft für Menschen mit Behinderung somit mehr Selbstbestimmung. Der Regierungsrat hat dem Entwurf zum neuen Gesetz am 31. März 2021 zugestimmt. Er übergibt den Gesetzesentwurf nun dem Kantonsrat zur Beratung.**

Selber bestimmen zu können, ist für Menschen mit Behinderung wichtig. Genauso wie selber unter Möglichkeiten auswählen zu können. Das ist Selbstbestimmung und Wahlfreiheit. Speziell bedeutend ist das für Betroffene, die Unterstützung beim Wohnen, der Tagesgestaltung oder beim Arbeiten brauchen. Das neue Gesetz heisst «Selbstbestimmungsgesetz». Dieses schafft die Voraussetzung, dass Betroffene direkt und individuell unterstützt werden können. Egal, ob sie innerhalb oder ausserhalb einer Einrichtung leben oder arbeiten. Das neue Gesetz wird den Forderungen der Motion «Selbstbestimmung ermöglichen durch Subjektfinanzierung» gerecht. Subjektfinanzierung bedeutet: Menschen mit Behinderung sollen gemäss ihrem Bedarf direkt finanziert werden.

#### **Systemwechsel**

Die direkte Finanzierung bedeutet ein Systemwechsel. Betroffene, Verbände und Einrichtungen unterstützen den Systemwechsel. Das wurde in einem Projekt des Kantonalen Sozialamtes zusammen erarbeitet. Die Basis für den Systemwechsel lieferte ein Bericht der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW). Die ZHAW untersuchte darin die Subjektfinanzierung und verglich sie mit der aktuellen indirekten Finanzierung.

#### **Selbstbestimmter Leistungsbezug**

Neues Vorgehen: Menschen mit Behinderung können bei einer Informationsstelle klären, was für Unterstützung sie brauchen. Die Stelle unterstützt Betroffene dabei festzustellen, was sie genau an Betreuung und Begleitung im Alltag benötigen. Im Anschluss erhalten die Betroffenen einen Voucher. Das ist ein Gutschein für Leistungen im Bereich Betreuung und Begleitung. Die Voucher können Betroffene selbstbestimmt einsetzen. Für ein vielfältiges Angebot sorgt der Kanton zusammen mit ambulanten Organisationen und stationären Einrichtungen.

«Gemeinsam erreichen wir damit einen Meilenstein bei der Selbstbestimmung in den Bereichen Wohnen, Tagesgestaltung und Arbeiten. Das sagte Mario Fehr, Sicherheitsdirektor, heute bei der Präsentation des neuen Gesetzes vor den Medien. Die Präsentation hielt er zusammen mit der Chefin des Kantonalen Sozialamtes, Andrea Lübberstedt, Marianne Rybi, Geschäftsleiterin Behindertenkonferenz Kanton Zürich, und Daniel Frei, Präsident INSOS Zürich. Im Zentrum des neuen Gesetzes steht, dass Menschen mit Behinderung in Zukunft für sie passende Angebote zur Verfügung haben. Sodass sie möglichst so leben können, wie sie möchten.

Neu können Menschen mit Behinderung zum Beispiel wählen, in der eigenen Wohnung betreut zu werden. Bisher war das für die meisten nicht möglich. Das schränkte ein selbstbestimmtes Leben stark ein.

### **Umsetzung in Etappen – wichtige Angebote der Institutionen**

Das neue Gesetz bedingt einen grossen Systemwechsel. Und kann darum nur schrittweise umgesetzt werden. Zuerst will der Kanton den ambulanten Bereich erweitern und gute Beratungsangebote aufbauen. Nur wenn es diese neuen Angebote gibt, können Betroffene auch selber geeignete Leistungen auswählen. Im Mittelpunkt steht vorerst das Wohnen. Bestehende Wohneinrichtungen wie zum Beispiel Wohnheime bleiben dabei weiterhin wichtig.

Was ändert sich? Zusammengefasst: Menschen mit Behinderung können von flexibleren Angeboten zu ihrer Unterstützung profitieren. Und Leistungen individuell wählen. Günstiger werden diese Leistungen jedoch nicht. Weil zu Hause betreut und begleitet zu werden, beispielsweise kaum weniger kostet als das Wohnen in einem Heim. Wichtig: Im neuen System werden auch mehr Betroffene Leistungen beziehen können. Deswegen kam die ZHAW in ihrem Bericht zum Schluss, dass es für den Systemwechsel mehr Geld braucht. Das heisst: Der Systemwechsel ist nicht kostenneutral.

Damit der Kanton die Kosten kontrollieren kann, enthält das neue Gesetz griffige Hilfsmittel zur Steuerung der Kosten. Sobald das System umgestellt ist, kostet es etwa 15 bis 30 Millionen Franken mehr pro Jahr. Doch der zusätzliche Aufwand für den Systemwechsel lohnt sich. Betroffene und ihre Angehörigen profitieren. Mehr Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderung wird damit Realität.

Das Selbstbestimmungsgesetz ist erst ein Entwurf. Der Kantonsrat wird über den Gesetzesentwurf diskutieren und dann endgültig entscheiden.